

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Europa- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Detlef Müller, MdL  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3273**

A11, A07

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-11-02

## **Entwurf eines Gesetzes zur Veränderung des kommunalen Standarderprobungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze**

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 4. November 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Müller,

der Städte- und Gemeindetag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und wird durch seinen Referenten Klaus-Michael Glaser vertreten werden.

Unser Verband begrüßt die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes. Dieses Gesetz ist nicht die Lösung aller Probleme in den Kommunen, wie die spärliche Inanspruchnahme der Regelungen durch die Kommunen in der Vergangenheit gezeigt hat. Es bietet aber Optionen, von Standards abzusehen und damit kostengünstige, unbürokratische und innovative Lösungen umzusetzen, die sonst das Recht nicht zulässt. Insoweit wollen wir als Städte- und Gemeindetag dieses Instrument für Standarderleichterungen beibehalten.

Unser Verband hat maßgeblich zum Vorgängergesetz, dem Standardabbaugesetz, beigetragen. Wir haben auch die Umwandlung in das Standarderprobungsgesetz begrüßt und begleitet. Gemeinsam mit dem Justizministerium haben wir eine Informationsschrift zur Anwendung dieses Gesetzes herausgegeben, die leider in gedruckter Form niemals herauskam, aber im Internet gut nachgefragt wird. Wenn Sie den Erfahrungsbericht zum Gesetz zur Kenntnis genommen haben, werden Sie auch erkennen, dass von unserer Geschäftsstelle für unsere Mitglieder einige der tatsäch-

---

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

lich umgesetzten Standarderprobungen ausgingen. Die Wahlerleichterungen für die Durchführung von Direktwahlen hat vielleicht nicht jeder von Ihnen gleich im Blick gehabt, als das Thema Standarderprobung in das Gesetz geschrieben wurde. Die vielen Folgeanträge zeigen aber, dass sich das Instrument gerade im Wahlrecht bewährt hat. Mit der Möglichkeit schriftlicher Umlaufbeschlüsse in Vorstandsvorständen wird insbesondere die Arbeit von landesweiten Zweckverbänden erleichtert.

In unseren Gremien diskutieren wir zurzeit die Möglichkeit, dieses Gesetz auch für die Flüchtlingsunterbringung- und -integration einzusetzen. Im Bereich der Bauordnung wird jetzt schon von einigen Regelungen bei der Flüchtlingsunterbringung abgesehen. Wenn man nach diesem Gesetz vorgehen würde, wären die Anwender aber auf der sicheren Seite. Gleiches gilt für Standards in Schulen und Kindergärten. Wir werden nicht rechtzeitig genügend Plätze schaffen können, um allen einheimischen und zugewanderten Kindern geeignete Plätze zur Verfügung zu stellen. Dann bietet es sich doch an, für eine Übergangszeit bestimmt Standards, z. B. zu Gruppengrößen auszusetzen. Das ist bis jetzt noch nicht zu Ende diskutiert und das wird auch nicht jede Stadt wollen. Es kann aber in Notzeiten ein Instrument sein, dessen sich unsere kommunalen Verwaltungen annehmen können. Wenn Sie dies als Gesetzgeber auch so sehen, könnten Sie durch eine Erweiterung in § 1 Abs. 1 Satz 2 diese Möglichkeit noch fördern. Sie müssten nur nach den Worten „den Herausforderungen des demografischen Wandels“ noch die Worte „und der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen“ aufnehmen. Dann würden Sie ein Signal setzen an betroffene Kommunen und genehmigende Ressorts der Landesregierung, dass auch diese wichtige Aufgabe der Gegenwart besondere Instrumentarien zum Einsatz bringen kann. Das Standarderprobungsgesetz würde dafür sorgen, dass diejenigen, die von gesetzlichen Standards absehen, um die aktuellen Aufgaben zu bewältigen, in einem geordneten Verfahren dabei rechtssicher agieren.

Im Gesetz finden sich weiter Erleichterungen in der Umsetzung der Doppik. Auch diese begrüßt unser Verband ausdrücklich. Leider findet sich ein ganz einfacher Anwendungsbereich aus dem Bereich des allgemeinen Kommunalrechts nicht in diesen Entwurf, obwohl wir ihn in zwei Stellungnahmen an die Landesregierung angeregt haben. Der Städte- und Gemeindetag schlägt vor, dass allgemeine Anzeigeverfahren für Satzungen nach § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung abzuschaffen. Damit würden Standardprozesse auf Seiten der Städte, Gemeinden und Ämter einerseits und auf Seiten der Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden und des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde andererseits eingespart werden. Dieser Vorschlag wurde in einem früheren Entwurf einer Kommunalverfassungsnovellierung vom Innenministerium selbst einmal in die Diskussion gebracht. Nach unserer Kenntnis ist dieses Gesetzgebungsprojekt nicht an inhaltlichen Fragen gescheitert, sondern daran, dass die Kommunalverfassung in dieser Wahlperiode nicht mehr behandelt werden sollte. Wenn dies nicht gewollt ist, müssen wir das zur Kenntnis nehmen. Wir können die Abgeordneten aller Fraktionen aber nur bitten, sich diese wichtige Einsparung für die nächste Wahlperiode vorzunehmen. Die Entbürokratisierung kann man nämlich nicht nur den Kommunen vor Ort überlassen. Auch der Gesetzgeber als Schöpfer der Standards sollte diese immer wieder kritisch hinterfragen und von oben das regeln, was sinnvoll ist. Geeignet sind besonders die Standards,

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

deren Wegfall keinen Schaden anrichtet, aber andererseits Verwaltungsprozesse einspart. Einen haben wir Ihnen genannt. Wir werden auch weiterhin mit Vorschlägen auf Sie zukommen, wobei das Standarderprobungsgesetz eben nicht für alle Fälle der Entbürokratisierung das richtige Instrument ist. Für einige ist es das aber und deswegen begrüßen wir die Verlängerung dieses Gesetzes ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin



# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik  
Herrn Christian Dahm, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Aktenzeichen/Zeichen: 0.35.35/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-12-01

## **Gesetz zum Bürokratieabbau in den Kommunen - Kommunales Bürokratieab- baugesetz (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 16/8649)**

Ihre Bitte um schriftliche Anhörung vom 4. November 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für das Interesse an unseren Erfahrungen mit dem Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der vorliegende Gesetzentwurf hat viele Elemente des Gesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hatte dieses Gesetz angeregt und auch die Überarbeitung dieses Gesetzes positiv begleitet und sich jüngst in einer Anhörung des Rechts- und Europaausschusses des Landtages für eine Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes ausgesprochen. In dieser Anhörung (Stellungnahme liegt als Anlage bei) haben wir uns auch dafür ausgesprochen, speziell die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen als zusätzliches konkretes Ziel im Gesetz zu benennen. Wir schließen uns damit eines anderen konkreten Zieles an, das die Landesregierung vorgelegt hat, nämlich dem Ziel, den kommunalen Körperschaften erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung begegnen zu können. Dieser zusätzlichen Zielbestimmung hat unser Verband ebenfalls zugestimmt. Bei der Zielbestimmung zur Flüchtlingsunterbringung- und -integration könnten wir uns Standarderleichterungen der Landesbauordnung, des Kindertagesstättenförderungsgesetzes und des Schulgesetzes vorstellen, die es unseren Mitgliedern erleichtern, die Aufgaben der Flüchtlingsunterbrin-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

gung- und -integration zu erfüllen, ohne erst langwierige Investitionen insbesondere in Gebäude vorzunehmen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme des Standarderprobungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist aber eher eine geringe. Insbesondere Mitarbeiter der kommunalen Fachebene empfinden ihr gewohntes Fachrecht nicht unbedingt als Hindernis, sondern als Arbeitsinstrument. Sollten im Fachrecht sich Beurteilungs- und Ermessensspielräume ergeben, ist es dann auch flexibel genug für geschulte Mitarbeiter, um den Herausforderungen vor Ort zu begegnen. Aus diesen Kreisen kommen deshalb kaum ein paar Anregungen von Normen abzusehen oder gar Normen abzuschaffen. Der Ruf zum Standardabbau kommt eher von der Führungsebene der Kommunen, von den Generalisten in der Verwaltungsführung und in der Kämmerei. Diese sind aber fachlich meist nicht in der Lage, einen bestimmten Fachstandard so zu benennen, dass er nach diesem Gesetz probenhalber ausgesetzt werden kann. Als positiv hat sich das in unserem Land erst vor einigen Jahren eingeführte Antragsrecht der kommunalen Landesverbände für ihre Mitgliedsgemeinden erwiesen. Mit Hilfe unseres Verbandes haben eine ganze Reihe von Städten eine verkürzte Wahlzeit bei reinen Bürgermeisterwahlen (09:00 – 17:00 Uhr) und andere Erleichterungen in der Wahldurchführung beantragt und durchgesetzt. Damit konnte insbesondere der Aufwand für das Hauptamt und das Wahlehrenamt reduziert werden, ohne dass die Wahlbeteiligung sank. Voraussetzung war eine umfassende Information der Wähler. Aus der Geschäftsstelle unseres Verbandes kam weiter eine Anregung, übergreifenden Zweckverbänden in den Verbandsvorständen die Möglichkeit zu geben auch im schriftlichen Umlaufverfahren abzustimmen. Damit kann Sitzungs- und Fahraufwand eingespart werden. Dieses Instrument kennen viele Bürgermeister auch aus ihren wirtschaftlichen Unternehmen oder aus den Vereinigungen, in denen sie tätig sind.

Das Standarderprobungsgesetz ist nicht der Königsweg für die Entbürokratisierung. Viele von den Kommunen als Last empfindende Standards finden sich auch im Europa- oder Bundesrecht oder in den Versicherungsbedingungen von – auch kommunalen – Versicherungen. Andere unnötige bürokratische Verfahren haben mit den gewählten Zuständigkeiten in den Landesgesetzen und -verordnungen zu tun. Eine Zuständigkeitsveränderung kann durch das Standarderprobungsgesetz nicht erreicht werden. Gleichwohl hält der Städte- und Gemeindetag am Standarderprobungsgesetz als Option fest, von erkannten Standards in einem transparenten und relativ konzentrierten Verfahren abzuweichen. Wenn tatsächlich eine landesrechtliche Rechtsnorm für einen hohen Standard verantwortlich ist, ist die Veränderung dieser Rechtsnorm weitaus schwieriger und langwieriger als das Verfahren nach dem Standarderprobungsgesetz. Gerade für die Herausforderung mit der Flüchtlingsunterbringung- und -integration halten wir den Weg über dieses Gesetz sogar für weitaus rechtsstaatlicher und transparenter als manche zu beobachtende Praxis in der von kommunalen Behörden das Weggucken verlangt wird und ein Abweichen von herrschenden Vorschriften erwartet wird, ohne dass diese handelnden Personen sicher sind, dass sie nicht in späteren Jahren doch für ihr „unbürokratisches Verhalten“ von Aufsichtsbehörden oder gar Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Mit einem Verfahren über das Standarderprobungsgesetz übernehmen auch die Fachressorts und damit die obersten Fachaufsichts- oder Rechtsaufsichtsbehörden mit Verantwor-

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

tung für die Standardabweichung. Damit wird auch bei der Standardabweichung ein hinreichendes rechtsstaatliches Verfahren dokumentiert. Das ist im Interesse der handelnden Personen in den Kommunen nur zu begrüßen. Der Städte- und Gemeindetag kann dem Landtag Nordrhein-Westfalen insoweit nur empfehlen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu folgen. Wir wären dann sehr interessiert an einem Erfahrungsaustausch mit den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Mit herzlichen adventlichen Grüßen aus Mecklenburg-Vorpommern verbleibe ich

i. A.



Klaus-Michael Glaser  
Referent

Anlage

Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern vom 02.11.2015

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin